

Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

# **Förderrichtlinien**

## **über den Bau von Zisternen**

- vom 9. September 1991 -

Beschluss dieser Richtlinien durch Verwaltungsausschuss  
am 9. September 1991 mit Wirkung vom 1. Januar 1993  
Veröffentlicht in TBR Nr. 32 vom 12. August 1993

1. Änderung durch Beschluss des Gemeinderats  
vom 19.11.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002



Gemeinde Weingarten (Baden)  
Landkreis Karlsruhe

## **Förderrichtlinien über den Bau von Zisternen**

- vom 9. September 1991 -

### **1 Förderziel:**

- 1.1 Die Gemeinde Weingarten (Baden) fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel private Maßnahmen zur Wasserrückhaltung (Bau von Zisternen) an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossenen Grundstücken.
- 1.2 Die Förderung soll dazu beitragen, das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) ökologisch sinnvoll insbesondere zu Bewässerungszwecken zu verwenden.
- 1.3 Daneben soll ein geringerer Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung und eine geringere Regenwassereinleitung in das öffentliche Entwässerungsnetz bezweckt werden.

### **2 Art und Höhe der Förderung, Voraussetzungen:**

- 2.1 Zisternen werden nur gefördert, wenn sie ein Speichervolumen von mindestens 3 cbm aufweisen. Je Grundstück wird eine Zisterne gefördert.
- 2.2 Die Förderung errechnet sich wie folgt:  
Grundförderung  
(bei Mindest-Speichervolumen von 3 cbm) 130,00 €,  
zzgl. für jeden weiteren Kubikmeter Speichervolumen 26,00 €  
bis zu einem Speichervolumen von max. 10 cbm.

- 2.3 Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Ausführung der Bauarbeiten und Abnahme durch die Gemeinde.
- 2.4 Es handelt sich um verlorene Zuschüsse, die eine freiwillige Leistung der Gemeinde darstellen. Ein Rechtsanspruch auf die Zuschüsse besteht nicht.

### **3 Antragstellung:**

- 3.1 Der Förderantrag ist vor Baubeginn beim Bürgermeisteramt schriftlich unter Vorlage von Plänen einzureichen. Die Gemeinde erteilt eine Förderzusage.

### **4 Technische Vorschriften:**

- 4.1 Eine Verbindung der Zisternen mit der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Verbrauchsanlage des Anschlussnehmers darf nicht erfolgen.
- 4.2 Der Überlauf der Zisternen zum öffentlichen Abwasserkanal muss gegen Rückstau gesichert werden (DIN 1986). Die Zisternen sind außerdem gegen Überfluten zu sichern.
- 4.3 Der Bau der Anlagen hat nach den Regeln der Technik zu erfolgen.

### **5 Inkrafttreten:**

- 5.1 Die vorstehenden Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft. Vorher erstellte Anlagen sind nicht förderfähig. .

Weingarten (Baden), 1. Juli 1993

Scholz  
Bürgermeister